

Satzung
der Ortsgemeinde Klausen
zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte
vom 15. Juli 2008

Der Gemeinderat Klausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Grillhütte einschl. der Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Reservierung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2008. in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestandenen Gebührensatzungen für die Benutzung der Grillhütte außer Kraft.

Klausen, den 15. Juli 2008

Ortsgemeinde Klausen

gez. *Alois Meyer*

(S)

Ortsbürgermeister

Anlage
zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Klausen
für die Benutzung der Grillhütte

A) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

	für Ortsansässige	für Auswärtige
1. Privatpersonen für <u>private Feiern</u>		
1. Tag	50,00 €	80,00 €
für jeden weiteren Tag	20,00 €	30,00 €
2. Vereine und Firmen für <u>nichtkommerzielle Feiern</u>		
1. Tag	50,00 €	80,00 €
für jeden weiteren Tag	20,00 €	30,00 €
3. Vereine und Firmen für <u>kommerzielle Veranstaltungen</u>		
1. Tag	80,00 €	100,00 €
für jeden weiteren Tag	30,00 €	40,00 €
4. Jugendgruppen bei Zeltlagerbetrieb		
1. Tag	30,00 €	50,00 €
für jeden weiteren Tag	10,00 €	20,00 €

Die Schutzhütte steht am 1. Nutzungstag ab 11.00 Uhr bis um 11.00 Uhr am Folgetag des letzten Nutzungstags zur Verfügung.

B) Bei jeder Benutzung nach Buchstabe A) werden die Kosten für den Strom- und Wasserverbrauch entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch zusätzlich berechnet.

C) Der Nutzer hat die Räume besenrein zu hinterlassen.

Die Endreinigung wird von der Ortsgemeinde übernommen.

Je Nutzung ist eine Endreinigungspauschale von 20,00 €
zu zahlen.

Die Außenanlagen sind vom Nutzer zu säubern. Insbesondere Glasreste, Flaschen, Gläser, Bierdeckel, etc. sind aufzusammeln.

Müll und Abfälle sind durch den Nutzer zu entsorgen, d.h. mit nach Hause zu nehmen.

Verbleibt der Müll an der Grillhütte und muss die Ortsgemeinde die Entsorgung sicherstellen, ist eine zusätzliche Entsorgungspauschale von 10,00 €
zu zahlen. Der Müll muss in diesem Falle in feste Müllsäcke verpackt sein.

D) Für die Nutzung der Grillhütte ist eine Kautionshöhe in Höhe der Gebührenpauschale des 1. Tages zu hinterlegen.

E) Bei Nutzung der Hütte durch Minderjährige ist grundsätzlich eine verantwortliche Person zu benennen, die die Verantwortung für die Nutzung übernimmt.